

Kraftfahrzeuge außerhalb von Verkehrsflächen

Position der Tiroler Umweltschutzanwaltschaft

Die Tiroler Umweltschutzanwaltschaft ist im Zuge von naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren zunehmend mit Vorhaben konfrontiert, in welchen die Nutzung von Kraftfahrzeugen (KFZs) außerhalb von Verkehrsflächen beantragt wird und steht derartigen Anträgen seit Anbeginn kritisch gegenüber. Beispielhaft sind hier **Testungen von Allrad-Fahrzeugen auf Schipisten**, Veranstaltungen zur **Vorführung starkmotorisierter Sportwagen auf Wiesen- oder Almweideflächen**, welche als „Fahrsicherheitstrainings“ beworben werden, oder auch die **Nutzung von Ski-Doos zu rein touristischen Zwecken** zu nennen.

Da sich die Verwendung von Kraftfahrzeugen im Rahmen derartiger Vorhaben häufig nur auf kurze Zeiträume (wenige Tage oder auch nur Stunden) beschränkt, werden die Beeinträchtigungen auf die Naturschutzgüter in den meisten Fällen nur als „gering“ bzw. „temporär“ eingestuft. Obwohl es sich hauptsächlich um Veranstaltungen handelt, welche vorwiegend

- dem Werbezweck bestimmter Autohersteller und/oder
- der touristischen Unterhaltung und/oder
- der Durchführung von Geschicklichkeitsbewerben und/oder
- der Durchführung von sportlichen (Wett-) Bewerben und/oder
- der Durchführung von Sicherheitstrainings

dienen, wurde das öffentliche Interesse den Interessen des Naturschutzes als überwiegend gewertet und die Nutzung von Kraftfahrzeugen im freien Gelände immer wieder bewilligt.

Zusammenfassend fordert der Landesumweltschutzanwalt:

- Keine Nutzung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen oder auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu den oben angeführten Zwecken (insbesondere touristische bzw. Werbezwecke);
- Vermeidung unnötiger weiterer Luft- und Lärmbelastungen sowie Beeinträchtigungen des Bodens in Gebieten abseits von Verkehrsflächen durch die nicht notwendige Nutzung von KFZ;
- Fahrsicherheitstrainings nur in dafür zugelassenen und vorgesehenen Trainingszentren oder auf Verkehrsflächen;
- Genaue Prüfung öffentlicher Interessen sowie Alternativen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens; jedenfalls unter Einbezug des öffentlichen Interesses an einer nachhaltigen Landesentwicklung.

Die Kritik des Landesumweltanwaltes an der Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen stützt sich vor allem auf folgende Punkte:

- Gerade in Zeiten einer gesellschaftspolitisch kritischen Auseinandersetzung mit Themen wie Klimawandel, Landschaftseingriffen und Flächenverbrauch sowie bereits verabschiedeter lokaler bis globaler Handlungsstrategien zur Reduktion von klimaschädlichen Emissionen, sollte von den jeweils zuständigen Behörden kritisch geprüft werden, ob ein öffentliches Interesse an der Durchführung derartiger „Events“ tatsächlich vorliegt. Wenn dieses besteht, wäre zu prüfen, ob das öffentliche Interesse derart massiv ist, dass die Beeinträchtigungen von Schutzinteressen gemäß Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (in Folge kurz: TNSchG 2005) sowie **massiven Widersprüchen zu zahlreichen verabschiedeten Klimaschutzstrategien** tatsächlich überwiegen.

Das Land Tirol zeigt sich in seiner Verkehrspolitik zwar durchaus bestrebt, die Emissionen in diesem Sektor zu senken. Für den Umwelt- und Klimaschutz ist man sogar bereit, u.a. im Zuge des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) im Inntal sowie des sektoralen Fahrverbots, der Kritik von Nachbarstaaten entgegenzutreten. Berichten des Landes zu Folge scheinen die Maßnahmen jedoch noch nicht ausreichend, um die gesetzten Luftqualitätsziele bzw. Grenzwerte zu erreichen. In Österreich ist die Zielsetzung für CO₂-Emissionen der einzelnen Sektoren im österreichischen Klimaschutzgesetz festgeschrieben und durch das Pariser Klimaabkommen von internationaler Ebene geregelt. Die Emissionen im Sektor Verkehr sind jedoch 2019 in der jährlichen Bilanz zum fünften Mal in Folge im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen anstatt, wie dringend notwendig, zu sinken. Veranstaltungen, in denen die Verwendung von KFZs außerhalb von Verkehrsflächen eine primäre Rolle spielen, tragen jedenfalls nicht zu einer nachhaltigen Entwicklung des Landes und zur Senkung der CO₂-Emissionen bei.

- Die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen widerspricht nicht nur Klimaschutzzielen, sondern lässt sich zudem **nicht mit den Zielen der Alpenkonvention vereinbaren**. Dieses völkerrechtliche Übereinkommen verpflichtet die Alpenstaaten zu einem umfassenden Schutz und einer nachhaltigen Entwicklung der Alpen. Artikel 15 des „Tourismus- Protokolls“ verpflichtet die Vertragsparteien zu einer Politik und Lenkung der Sportausübung im Freien, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen.

Weiters schreibt Artikel 3 des „Verkehrs-Protokolls“ der Alpenkonvention sinngemäß vor, die verkehrsbedingten Belastungen und Risiken für Belange der Umwelt zu begrenzen, dafür u.a. Stoffeinträge in die Umwelt auf ein Maß zu begrenzen, das Beeinträchtigungen ökologischer Strukturen und natürlicher Stoffkreisläufe vermeidet.

Die Bedeutung des Tourismus und des Sportes in Tirol steht außer Frage, eine Vereinbarkeit mit der Erhaltung der besonders sensiblen Lebensräume der Alpenregion kann jedoch nur durch eine ökologisch vertretbare und nachhaltige Ausübung geschehen.

- In diesem Zusammenhang sind **direkte Beeinträchtigungen des Naturraumes** durch die Verwendung von KFZs abseits von Straßen zu nennen. Noch nicht bzw. in geringem Ausmaß vom Menschen erschlossene Räume werden immer seltener, wodurch die wenigen naturnahen oder unversiegelten Flächen keiner unnötigen Belastung ausgesetzt werden sollten. Zwar können Schigebiete oft nicht als „naturnah“ angesehen werden, jedoch befinden sie sich häufig inmitten von wertvollen und sensiblen Hochgebirgslebensräumen, wodurch auch diese im Fall einer Nutzung durch KFZ unnötigerweise u.a. durch Abgase und Lärm beeinträchtigt werden. Die Verwendung von Kraftfahrzeugen zu rein touristischen oder auch Werbezwecken im Hochgebirge bzw. in Schigebieten ist somit besonders kritisch zu betrachten. Gerade in der Winterzeit können Lärmbeeinträchtigungen bei Wildtieren zu Fluchtreaktionen, damit zu einem erhöhten Energieaufwand und in Folge zu erheblichen, möglicherweise tödlichen Schwächungen führen. Doch nicht nur Tiere, sondern auch der Mensch wird gestört. Jeglicher Aufenthalt in der freien Natur, sollte geprägt sein von einer natürlichen Geräuschkulisse und Ruhe, deren Störung durch Motorengeräusche erhebliche, negative Beeinträchtigungen des Erholungswertes für Natursuchende (Schifahrer- und Tourengänger, Wanderer etc.) mit sich bringt. Abgase erzeugen nicht nur die offensichtlichen Geruchsbelästigungen für Mensch und Tier, sondern können in den besonders sensiblen Gebirgspflanzen- und Ökosystemen zu (patho-)physiologischen Störreaktionen führen.

Bei der Verwendung motorisierter Fahrzeuge kann es zudem auch zu Beeinträchtigungen des Bodens und somit der Grundlage eines gesunden Naturhaushaltes kommen. Zum einen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Treibstoff oder auch Schmiermittel wie Motoröl aus dem Fahrzeug austreten, dadurch auf direktem Weg in die Böden oder auch durch Auswaschung in umliegende Gewässer gelangen und dort ihr toxisches Potential für Organismen entfalten. Zum anderen kann auch der mechanische Einfluss durch den Druck, der durch das Gewicht eines KFZs auf den nicht dafür vorgesehenen Untergrund ausgeübt wird, nicht vernachlässigt werden. Ein Befahren, teilweise mit hohen Geschwindigkeiten und schnellen Bremsvorgängen wie bei oben genannten „Fahrsicherheitstrainings“ kann zu Verdichtung des Bodens und in weiterer Folge zu einer beeinträchtigten Wasserspeicherkapazität führen. Diese sorgt u.a. dazu, Hochwasserspitzen zu dämpfen oder auch einen möglichen Wassermangel bei längeren Trockenperioden zu kompensieren.

- Weiters ist zu erwähnen, dass für die Inszenierung von Allrad-Fahrzeugen, Fahrsicherheitstrainings oder auch die Verwendung von Ski-Doos für Touristen in Tirol **genug bereits erschlossene Alternativen** (u.a. steile Bergstraßen bzw. eigens für

Fahrsicherheitstrainings vorgesehenen Areale) zur Verfügung stehen, sodass eine Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen oder der freien Landschaft selbst zur Durchführung derartiger Events nicht notwendig erscheint. Eine Prüfung der Alternativen ist gemäß § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 bei Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 im naturschutzrechtlichen Verfahren durchzuführen und wäre somit eine Bewilligung in zahlreichen Fällen aufgrund dieser vorhandenen Alternativen zu versagen.

- Die Sinnhaftigkeit von Allrad-Fahrzeug-Testungen auf Schipisten erschließt sich, neben den oben bereits beschriebenen dadurch verursachten Beeinträchtigungen sensibler Hochgebirgslebensräume sowie des Erholungswertes, dem Landesumweltanwalt nicht: Eine nachahmende **private Nutzung der beworbenen Fahrzeuge im freien Gelände ist äußerst unwahrscheinlich bzw. verboten.**

RECHTLICHER HINTERGRUND

Bestimmungen im Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG)

Die Benützung von Geländefahrzeugen steht bereits seit dem TNSchG 1975 unter Bewilligungspflicht, um „eine Belästigung durch Geländefahrzeuge [...] auch im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Fremdenverkehrs hintanhaltend zu können“ (vgl. Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, 1975).

Der Begriff „Geländefahrzeuge“ wurde mit der Novelle des TNSchG 1991 auf alle Kraftfahrzeuge ausgedehnt und die Bewilligungspflicht zur Benützung solcher Fahrzeuge außerhalb von Verkehrsflächen „zum Schutz der Interessen des Naturschutzes gegenüber Lärm- und Geruchsbelästigung sowie der im Gelände hinterlassenen Spuren“ (vgl. Erläuternde Bemerkungen zum TNSchG 1991) festgeschrieben.

Im TNSchG 2005 ist die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen unter § 6 lit. j geregelt und außerhalb geschlossener Ortschaften naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig. Ausnahmen bestehen u.a. für die Verwendung von Kraftfahrzeugen zur Durchführung des Fischbesatzes, zur Wildfütterung, Sanierung von Schutzwäldern, Pflege von Schipisten etc. sofern das betreffende Fahrzeug aufgrund seiner Bauart und Ausrüstung für die jeweilige Verwendung bestimmt ist.

Zudem ist gemäß § 5 Abs. 1 lit. a die Durchführung von sportlichen Wettbewerben mit Kraftfahrzeugen, die von einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, sofern sie nicht überwiegend innerhalb geschlossener Ortschaften durchgeführt werden, verboten.

Definition Verkehrsflächen

Eine Definition für „Verkehrsflächen“ findet sich in der Tiroler Bauordnung 2018 unter § 2 Abs. 21. Gemäß dieser sind Verkehrsflächen *„...die den straßenrechtlichen Vorschriften unterliegenden Straßen, die in einem Zusammenlegungsverfahren als gemeinsame Anlagen errichteten Wege, die Güterwege und die Forststraßen, die den güter- und seilwegerechtlichen bzw. den forstrechtlichen Vorschriften unterliegen, sowie jene Grundflächen, die von den in einem Bebauungsplan festgelegten Straßenfluchtlinien umfasst sind.“*

Definition Kraftfahrzeug

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 handelt es sich bei einem Kraftfahrzeug um *„ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist, auch wenn seine Antriebsenergie Oberleitungen entnommen wird;“*. Die Bewilligungspflicht gemäß § 6 lit. j TNSchG 2005 **gilt somit für Kraftfahrzeuge jeglicher Motorenausstattung** – sowohl Verbrennungsmotoren unter Verwendung mineralölbasierter (Benzin, Diesel) als auch alternativer Kraftstoffe, wie z.B. Erdgas, Wasserstoff oder Elektroantrieb. Die oben zitierte Begriffsdefinition unterstreicht zudem gleich zu Beginn deutlich, für welche Verwendung Kraftfahrzeuge bestimmt sind und welcher sie somit grundsätzlich auch vorbehalten bleiben sollen.

FAZIT

Der Landesumweltanwalt sieht – bis auf die gesetzlich festgelegten nachvollziehbaren Ausnahmen – zusammenfassend keine Notwendigkeit an der Nutzung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen. Diese Notwendigkeit besteht insbesondere nicht für Werbeveranstaltungen bestimmter Fahrzeughersteller oder für Veranstaltungen, die einem touristischen Zweck dienlich sind. Aber auch die Durchführung von Geschicklichkeitsbewerben, sportlichen (Wett-) Wettbewerben sowie die Durchführung von Sicherheitstrainings soll möglichst hintangehalten bzw. nur unter besonderen Auflagen auf hierfür geeigneten Flächen erfolgen.

Durch bereits ergangene Bewilligungen der beschriebenen Veranstaltungen wurden Präzedenzfälle geschaffen, die aus Sicht des Landesumweltanwaltes eine bedenkliche Richtung nehmen und diese Schutzbestimmung zur bestmöglichen Einschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs außerhalb von Verkehrsflächen aushöhlen. Die Einhaltung der Klimaschutzziele sowie Alpenkonvention stehen jedoch klar im langfristigen öffentlichen Interesse des Landes Tirol, Österreichs sowie der Vereinten Nationen und müssen daher im behördlichen Ermittlungsverfahren über eine Bewilligung bzw. Versagung derartiger Vorhaben in die Bewertung miteinfließen.